

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00133 vom 28. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00133

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00133 du 28 mars 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00133 del 28 marzo 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Â§ 51 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit Â§ 28 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist auf eine Klage nur einzutreten, soweit ein rechtliches Interesse an der Beurteilung besteht. Wird ein Feststellungsbegehren gestellt (vgl. Â§ 59 ZPO), kann diesbezüglich ein Rechtsschutzinteresse nur bejaht werden, wenn die Partei ein schutzwürdiges - unmittelbares und aktuelles - Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der verlangten Feststellung hat. Mangels eines besonderen, unmittelbaren und aktuellen Interesses besteht insbesondere kein Anspruch auf eine autoritative gerichtliche Klärung einer abstrakten Rechtsfrage. An einem schutzwürdigen Interesse am Erlass eines Feststellungsentscheids fehlt es namentlich auch dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der Partei durch ein rechtsgestaltendes Urteil gewahrt werden kann. Das Rechtsschutzinteresse wird hingegen bejaht, wenn die Ungewissheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien durch die richterliche Feststellung behoben werden kann und ihre Fortdauer für den Kläger unzumutbar ist (Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 14 zu Â§ 10 GSVGer; vgl. auch Frank/Struuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 9 zu Â§ 59 ZPO, je mit Hinweisen).

E. 1.2

1.2.1. Sowohl der Kläger und Widerbeklagte (nachfolgend Kläger) als auch die Beklagte und Widerklägerin (nachfolgend Beklagte) erhoben Feststellungsklagen. Nach dem in Erw. 1.1 Ausgeführten ist vorweg zu präzisieren, ob beziehungsweise inwieweit auf die Klage und die Widerklage einzutreten ist. Dies ist nur der Fall, soweit für die Feststellungsklage ein unmittelbares und aktuelles Interesse besteht.

1.2.2. Hinsichtlich der Klage ist das Feststellungsinteresse im Grundsatz ohne weiteres zu bejahen. Wie noch zu zeigen sein wird, liess der Kläger seine Klage im Wesentlichen damit begründen, dass der Grossteil der von der Beklagten geltend gemachten Rückforderung verjährt sei, was die Beklagte bestritt. Da die Forderung der Beklagten eine erhebliche Höhe aufweist, erweist sich die Ungewissheit, ob die Forderung der Beklagten verjährt ist oder nicht, für den Kläger nach Lage der Dinge als unzumutbar, weshalb die genannte Frage durch gerichtliche Feststellung zu klären ist. Insoweit ist demzufolge auf die Klage einzutreten.

Kein unmittelbares und aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht jedoch insoweit, als der Kläger beantragen liess, den (maximalen) Rückforderungsanspruch der Beklagten betragsmässig genau zu bestimmen. Die Beantwortung dieser Frage ist

nämlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch gar nicht möglich. Sie hängt nämlich davon ab, wie die Auseinandersetzung des Klägers und der IV-Stelle des Kantons A. betreffend Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung enden wird. Die vom Kläger vorgenommenen Berechnungen basieren denn auch auf der Annahme, dass der von der IV-Stelle errechnete Invaliditätsgrad von 43 % im Rechtsmittelverfahren nicht erhöht wird (vgl. dazu etwa auch die Ausführungen des Klägers in Urk. 1 S. 3). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass für die betragsmässige Feststellung einer Rückforderung kein unmittelbares und aktuelles Interesse besteht, solange noch nicht einmal sämtliche Berechnungsfaktoren bekannt sind (beziehungsweise rechtskräftig festgesetzt worden sind). Daraus ergibt sich, dass auf die Klage, soweit damit die betragsmässig genaue Berechnung der der Beklagten (maximal) zustehenden Rückforderung beantragt wurde, nicht einzutreten ist.

1.2.3 Hinsichtlich der Widerklage gilt mutatis mutandis das in Erw. 1.2.2 zur Klage ausgeführt. In Bezug auf die Widerbeklagte fehlt es aber darüber hinaus insgesamt an einem Rechtsschutzinteresse. Im Gegensatz zum Kläger, für den der Rückforderungsbetrag von erheblicher Bedeutung ist, weshalb er ein nachvollziehbares Interesse hat, die damit verbundenen Unsicherheiten (soweit möglich) gerichtlich klären zu lassen, ist für die Beklagte die rückforderungsweise geltend gemachte Summe von weitaus geringerer Bedeutung. Für die Beklagte erweist sich die Unsicherheit, ob ihre Rückforderung verjährt ist oder nicht, nicht als unzumutbar. Sie hätte mit ihrer (Wider-) Klage ohne weiteres zuwarten können, bis ihr (nach rechtskräftiger invalidenversicherungsrechtlicher Entscheidung) die Erhebung einer Leistungsklage möglich gewesen wäre. Mangels Rechtsschutzinteresse ist demzufolge auf die Widerklage nicht einzutreten.

1.3 Sowie die Parteien beantragen liessen, das vorliegende Verfahren sei bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu sistieren, ist ihnen nicht zu folgen. Zum einen erweist sich die vorliegende Streitsache - wie oben ausgeführt und nachfolgend zu zeigen sein wird - im Hauptpunkt (Frage der Verjährung der Rückforderung) ohne weiteres als spruchreif, weshalb es sich allein schon aus prozessökonomischen Gründen nicht rechtfertigt, dass vorliegende Verfahren zu sistieren. Zum anderen ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der vorliegende Prozess hängig bleiben sollte, um dereinst die genaue betragsmässige Berechnung einer allfälligen Rückforderung vorzunehmen. Es muss nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien bei einer allfälligen Berechnung zu differierenden Annahmen kommen, mithin dass insoweit überhaupt ein Streit vorliegen wird.

2. Am 1. April 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; Änderung vom 3. Oktober 2003) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfällung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen).

Demnach ist die rechtliche Beurteilung der Klage beziehungsweise der nachfolgend im Zentrum stehenden Verjährungsfrage, soweit die Rückforderung von Leistungen, die vor den genannten Daten ausgerichtet wurden, zur Diskussion steht, anhand der bis 31. März 2004 beziehungsweise 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Hinsichtlich der danach ausgerichteten Leistungen kommen jedoch die

Nel caso della *condictio ob causam futuram*, ossia della domanda in restituzione di quanto ricevuto in virtù di una causa che non si è avverata, il termine di prescrizione assoluta inizia a decorrere dal momento in cui è accertato che la causa del versamento o dell'attribuzione non si realizzerà o non può realizzarsi [1]. Il *dies a quo* del termine è l'esigibilità del credito [2] e tale esigibilità sopraggiunge a partire dal momento in cui è scomparsa la causa sulla quale si fondava il versamento [3].

5.2.3 Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, dass die Rückforderung der Beklagten nicht verjährt ist. Ganz im Gegenteil hat die absolute Verjährungsfrist noch gar nicht zu laufen angefangen. Der *dies a quo*, der Tag an dem die Rückforderung fällig werden und die absolute Verjährungsfrist zu laufen beginnen wird, liegt vielmehr noch in der Zukunft, denn er fällt mit demjenigen Tag zusammen, an dem der Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehungsweise der entsprechenden Rechtsmittelbehörde rechtskräftig werden wird. Erst an dem Tag, an dem der invalidenversicherungsrechtliche Rentenentscheid in Rechtskraft erwachsen wird, steht fest, ob die Beklagte (tatsächlich) eine Forderung gegen den Kläger hat und wie hoch diese gegebenenfalls ist (unter anderem abhängig vom Invaliditätsgrad). Dann wird eine etwaige Rückforderung fällig. Gleichzeitig beginnt die (absolute) Verjährungsfrist.

Im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Arbeitslosenentschädigungen im Anschluss an die rückwirkende Zusprechung einer Invalidenrente hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 127 V 484 Folgendes festgehalten:

Richtet die Arbeitslosenkasse vorschussweise Taggelder aus und spricht die Invalidenversicherung dem Versicherten später rückwirkend für dieselbe Zeitspanne eine Rente zu, fordert die Arbeitslosenkasse die ausbezahlten Entschädigungen zurück. Sie verrechnet alsdann ihre Rückforderung mit der Rentennachzahlung und erst, sofern ihre Forderung durch die Verrechnung nicht vollständig getilgt wird, für den Rest eine gegen den Versicherten gerichtete Rückerstattungsverfugung. Die in Art. 95 Abs. 4 AVIG vorgesehene fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt in solchen Fällen erst zu laufen, wenn die Rentenverfugung der Invalidenversicherung rechtskräftig geworden ist.

Dieses Präjudiz deckt sich mutatis mutandis mit dem vorliegenden Fall. Auch in casu dürfen weder Art. 35a Abs. 2 BVG noch Art. 7 Abs. 4 des Vorsorgereglements wörtlich ausgelegt werden. Auch in Art. 95 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG) in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung war davon die Rede, dass die Rückforderung absolut fünf Jahre nach der Auszahlung verjähre. Das Eidgenössische Versicherungsgericht erkannte aber zu Recht, dass in Konstellationen wie der vorliegenden die Verjährungsfrist erst mit der Fälligkeit der Rückforderung beginnen kann. Nur diese Auslegung gegen den Wortlaut kann verhindern, dass bei Forderungen aus *condictiones ob causam futuram* in der (sozialversicherungsrechtlichen) Praxis regelmässig die absolute Verjährungsfrist bereits abgelaufen wäre, bevor sie überhaupt entstanden wären. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass es der *ratio legis* widerspräche, eine Rückforderung entstehen zu lassen, die in der Praxis sehr oft bereits verjährt wäre. Eine wörtliche Auslegung von Art. 35a Abs. 2 BVG und von Art. 7 Abs. 4 des Vorsorgereglements der Beklagten hätte aber gerade die genannte unsinnige Folge. Dies kann - entgegen den Ausführungen des Klägers - nicht zutreffend

sein.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Rückforderung der Beklagten nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist hat vielmehr noch gar nicht zu laufen begonnen. Daraus folgt, dass die Klage - soweit darauf einzutreten ist - abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Widerklage wird nicht eingetreten.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es werden keine Prozessentscheidungen ausgerichtet.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominik Frey

- Pensionskasse S.____

- Bundesamt für Sozialversicherung

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.